



## Information für den Antragstellenden

- Bei Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten (z. B. TA-Lärm, Freizeitlärmrichtlinie Baden-Württemberg).
- Soweit für die Veranstaltung öffentliche Verkehrsflächen genutzt oder gesperrt werden müssen, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde notwendig.
- Für die Sicherheit und den sach- und fachgerechten Aufbau von geplanten Auf- und Einbauten hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Die Haftung hierfür obliegt dem Veranstalter.
- Für die Gewährleistung der Einhaltung des Umgangs mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten siehe Leitfaden: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Essen und Trinken/Bro Leitfaden Lebensmittel auf Vereins-und Strassenfesten.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Essen_und_Trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Strassenfesten.pdf).
- § 43 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) Baden-Württemberg gilt für die Absicherung der Veranstaltung (Sicherheits- und Sanitätsdienst sowie Feuersicherheitswache, siehe 5.1 des Antrages).

Dies bedeutet: Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, erforderlichenfalls unter beratender Zuziehung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

Erfordert es die Art der Veranstaltung (z.B. Tragen von Waffen), hat der Betreiber auch unter 5.000 Besuchern ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.